

Merkblatt: Neugeborene Kinder syrischer Staatsangehörigkeit in der Türkei – Einbindung in das Verfahren zur Familienzusammenführung

Häufig dauern die Verfahren der Familienzusammenführung lange, so dass im Verlauf des Verfahrens Kinder geboren werden, welche sodann in das laufende Familienzusammenführungsverfahren der Mutter einbezogen werden müssen. Geflüchtete aus Ländern eines bewaffneten Konflikts, die das Verfahren auf Familienzusammenführung zu einem Angehörigen in Deutschland nicht in ihrem Herkunftsland betreiben können, benötigen in dieser Situation auch für das Neugeborene Dokumente, damit das Kind ebenfalls ein Visum erhalten kann..

Mit diesem Merkblatt stellen wir Ihnen die entsprechenden Verfahrensschritte am Beispiel syrischer Flüchtlinge in der Türkei dar. Zur Erstellung des Merkblatts wurden unter anderem an den DRK-Suchdienst durch das Auswärtige Amt in Rücksprache mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung am 09.04.20 übermittelte Informationen verwendet.

1. Ausstellung einer Geburtsurkunde

Für in der Türkei geborene Kinder werden mit einer entsprechenden Bescheinigung des Krankenhauses oder eines Arztes beim zuständigen türkischen Einwohnermeldeamt Geburtsurkunden ausgestellt. Die Geburtsurkunde sollte auf einem internationalem Formular (Uluslararası Doğum Kayıt Örneği – Formül A) ausgestellt werden.

2. Registrierung des Neugeborenen im syrischen Personenstandsregister/ Pass

Für die Registrierung eines in der Türkei geborenen Kindes syrischer Eltern im syrischen Personenstandsregister kann das Neugeborene bei der syrischen Auslandsvertretung in das Familienbuch eintragen werden. Das Familienbuch, ein Foto des Kindes und eine Kopie der (internationalen) Geburtsurkunde werden nach Syrien versandt. Anschließend können in Syrien Geburtsurkunde und Pass ausgestellt werden.

Für die Ausstellung eines Reisepasses für Minderjährige ist die schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, d.h. regelmäßig des Vaters oder - bei dessen Abwesenheit - des Großvaters des Kindes oder des älteren Bruders oder des Onkels des Vaters, wenn es keinen Bruder gibt. Die Zustimmung der Mutter ist dann erforderlich, wenn ihr das alleinige Sorgerecht von einem Gericht übertragen worden ist.

Vom Ausland aus kann der Erziehungsberechtigte (z.B. der Vater in Deutschland) eine entsprechende Vollmacht entweder Angehörigen oder einer Anwältin/einem Anwalt erteilen, um das Kind in Syrien registrieren zu lassen und den Pass zu besorgen. Diese Vollmacht wird im Ausland regelmäßig über die dort zuständige syrische Auslandsvertretung ausgestellt. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Wenn es der/dem Erziehungsberechtigten z.B. auf Grund einer Flüchtlingsanerkennung nicht möglich oder zumutbar ist, die syrische Auslandsvertretung aufzusuchen, kann er einen der oben aufgezählten männlichen Verwandten beauftragen, diese Bevollmächtigung einer Anwältin oder eines Anwalts mit der Registrierung und Passbeschaffung für das Neugeborene in Syrien vorzunehmen.

3. Erforderlichkeit eines Nationalpasses für das Neugeborene

Das Vorhandensein eines gültigen Nationalpasses stellt ist eine Grundvoraussetzung für die Visumerteilung. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes können syrische Staatsangehörige über Bevollmächtigte (z.B. Verwandte oder Anwälte/ Anwältinnen) in Damaskus Pässe beantragen, ebenso bei der zuständigen syrischen Auslandsvertretung, dies gilt auch für minderjährige Antragsteller. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes trifft es zwar zu, dass die Sorgeberechtigten der Ausstellung eines Passes zustimmen müssten, allerdings muss die entsprechende Vollmacht nicht zwingend von einem syrischen Konsulat gefertigt werden. In vielen Fällen wird auch die Zustimmung eines väterlichen Verwandten akzeptiert.

Die alternative Ausstellung eines „deutschen Reiseausweises für Ausländer“ kommt nur dann in Betracht, wenn die Ausstellung eines neuen syrischen Reisepasses oder die Verlängerung eines abgelaufenen syrischen Reisepasses für den Antragsteller unmöglich und/ oder unzumutbar ist. An die Zumutbarkeit werden hohe Anforderungen gestellt. Unzumutbar ist die Passbeschaffung insbesondere dann, wenn die Antragsteller dadurch Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt würden. Die Zahlung von Gebühren und Auslandszuschlägen, längere Anreisen zum Ort der Antragstellung oder längere Wartezeiten stellen hingegen keine Unzumutbarkeit dar.

Wenn sich die Familie auf die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeantragung beruft, muss sie dies gegenüber dem Generalkonsulat Istanbul bzw. IOM tun. Die Entscheidung, ob eine Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit ausreichend glaubhaft gemacht ist, wird dann im Rahmen des Visumverfahrens getroffen. Die Auslandsvertretung bezieht dabei u.a. auch Erfahrungswerte aus zahlreichen anderen Visaverfahren ein.

4. Einbindung des Kindes in das FZ Verfahren (meist) der Mutter

Wenn ein Kind während des FZ-Verfahrens der Mutter zur Welt kommt, wird auf entsprechende Anfrage von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Regel ein Sondertermin zur Beantragung des Visums für das Kind vergeben. Das Kind muss dabei zwingend anwesend sein. Dabei wird laut der Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht zwischen einer Familienzusammenführung zu GFK-Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten unterschieden.

IOM jedoch rät den Betroffenen, für das Baby zusätzlich einen Eintrag in die zentrale Terminliste vorzunehmen, wenn der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erfolgen soll. Um auf der sicheren Seite zu sein, kann diesem Hinweis zusätzlich nachgekommen werden.

Das FZ-Verfahren der Mutter wird nicht ausgesetzt, bis alle notwendigen Dokumente für das Neugeborene vorliegen. Das Visum für die Mutter wird jedoch ggf. erst dann erteilt, wenn auch das Visumverfahren für das neugeborene Kind abgeschlossen wurde.